

# AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

## DER

### VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## „SÜDLICHES ANHALT“

Mitgliedsgemeinden: Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Stadt Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Stadt Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz

Jahrgang 1

Freitag, den 03. Juni 2005

Nummer 11

### Seebad Edderitz



Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Beschluss-Nr. 17/2005 vom 06.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 5 der Haushaltssatzung erfolgte durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen am 10.Mai 2005, AZ 151901/VGem.S.A.HH2005 in Höhe von 175,8683 €/Einwohner.

Die in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage für die Aufgabenwahrnehmung der Kinderbetreuung in Höhe von 70,7528 €/Einwohner bedurfte keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan 2005 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2005 bis 14.06.2005** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Nössler  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2005**

##### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der §§ 83, 92 in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“ in

seiner 3. Sitzung am 06.04.2005 mit Beschluss folgende Haushaltssatzung sowie folgende Umlage für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

##### **Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird**

im Verwaltungshaushalt

**in der Einnahme auf 3.809.600,00 €**

**in der Ausgabe auf 3.809.600,00 €**

im Vermögenshaushalt

**in der Einnahme auf 129.800,00 €**

**in der Ausgabe auf 129.800,00 €**

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**450.000,00 € festgesetzt.**

#### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des vorvergangenen Jahres bemessen.

Die gesamten Aufwendungen, die nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, betragen

**2.937.000,00 €**

Die Summe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ per 31.12.2003 betrug 16.700 Einwohner.

**2.937.000,00 € : 16.700 Einwohner =**

**175,8683 € je EW**

#### § 6

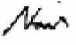
Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes für die Aufgabenwahrnehmung der Kinderbetreuung von den Gemeinden Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des vorvergangenen Jahres bemessen.


Die gesamten Aufwendungen, die nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, betragen **245.300,00 Euro**.

Die Summe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, welche diese Aufgabenwahrnehmung in Anspruch nimmt, betrug per 31.12.2003 3.467 Einwohner.

**245.300,00 € : 3.467 Einwohner =  
70,7528 € je Einwohner**

Weißandt-Gölzau, den 11.05.2005

  
Nössler  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



### Information zum Gewerbeamt in der Außenstelle in Gröbzig

In der Zeit vom 06. Juni bis 20. Juni 2005 ist das Gewerbeamt der Außenstelle Gröbzig an folgenden Tagen geöffnet:

Montag, Mittwoch und Freitag.  
Dienstag und Donnerstag bleibt das Gewerbeamt der Außenstelle geschlossen.

In der Zeit vom 20. Juni 2005 bis zum 08. Juli 2005 bleibt das Gewerbeamt in der Außenstelle Gröbzig geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Gewerbeamt in Weißandt-Gölzau unter folgender Telefonnummer: 034978/265-35.

Amt für Sicherheit und Ordnung

## Gemeinde Edderitz

### 4. Änderung der Ordnung für die Benutzung des soziokulturellen Zentrums Edderitz

Aufgrund § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung GO LSA) vom 05.10.1993 (GBBl. LSA S. 568) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 18.04.2005 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme des soziokulturellen Zentrums Edderitz Abschnitt II C der Benutzungsordnung für das soziokulturelle Zentrum beschlossen:

#### 1. Der Abschnitt II C (Private Nutzung) erhält folgende Ergänzung:

Einwohner der Gemeinde und Bürger aus umliegenden Orten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben können auf Antrag das soziokulturelle Zentrum für Familienfeiern o. ä. Veranstaltungen nutzen. Weiterhin kann die

Einrichtung für kommerzielle (gewerbliche) Zwecke wie z. B. Veranstaltungen durch die Kreisvolkshochschule genutzt werden.

Eine Nutzung der Einrichtung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Vorrang der Nutzung des soziokulturellen Zentrums haben die unter Abschnitt II A benannten Nutzer.

### 2. In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderung der Ordnung für die Benutzung des soziokulturellen Zentrums Edderitz tritt nach der Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt in Kraft.

Edderitz, den 18.04.2005

  
Tesche



### 5. Änderung der Ordnung über die Benutzung des soziokulturellen Zentrums Edderitz

Aufgrund § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 09.05.2005 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme des soziokulturellen Zentrums Edderitz entsprechend Abschnitt III Satz 1 der Benutzungsordnung für das soziokulturelle Zentrum Edderitz beschlossen:

#### § 1 Der Abschnitt I (Nutzungsentgelt) erhält folgende Fassung

##### 1. Nutzungsentgelt zzgl. Nebenkosten

Für die Nutzung des Klubraumes und des Mehrzwecksaales einschließlich Küchenbenutzung des soziokulturellen Zentrums Edderitz ist vom Veranstalter für entgeltpflichtige Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt zzgl. Nebenkosten zu entrichten. Die Nebenkosten beinhalten die Kosten für Heizung, Energie, Wasser, Abwasser und Abfall.

Klubraum pro Tag	30,00 €
je Kalendertag zzgl. 20,00 € Nebenkosten	
Klubraum pro Stunde	8,00 €
(incl. Nebenkosten)	
Klubraum max.2 Stunden	13,00 €
(incl. Nebenkosten)	
Mehrzwecksaal pro Tag	80,00 €
je Kalendertag zzgl. 25,00 € Nebenkosten	
Mehrzwecksaal pro Stunde	15,00 €
(incl. Nebenkosten)	

**Mehrwecksaal max.2 Stunden 25,00 € )incl. Nebenkosten)**

Die zulässige Teilnehmerzahl beträgt für den Klubraum 30 Personen und für den Mehrwecksaal 90 Personen.

Für abhanden gekommene bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände sind nachstehende Gebühren zusätzlich zum Nutzungsentgelt und zu den Nebenkosten an die Gemeinde zu zahlen:

für abhanden gekommenes Besteck: je Besteckteil	1,00 €
für zu Bruch gegangene Gläser je Stück	1,50 €
für zu Bruch gegangenes Geschirr je Geschirrtteil	1,00 €

Für die allgemeine Nutzung der Internetplätze in der Bibliothek werden 2,60 € je Std. und Platz berechnet

**Vorrang zur Nutzung der Räumlichkeiten haben Nutzer bei Anmeldung für Tagesnutzung****§ 2**

Der Abschnitt II. (Besondere Bestimmungen) wird gänzlich gestrichen.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderung der Ordnung für die Benutzung des soziokulturellen Zentrums Edderitz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt in Kraft.

Edderitz, den 09.05.2005

**Gemeinde Görzig**

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 12.05.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über
Nr. 101/2005	Erbringung von Eigenleistungen bei der gemeindlichen Straßenausbaumaßnahme „Neuer Weg“
Nr. 102/2005	Erbringung von Eigenleistungen bei der gemeindlichen

Straßenausbaumaßnahme „Mühlenstraße“

- Nr. 103/2005 die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Görzig
- Nr. 104/2005 die Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung
- Nr. 105/2005 die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Görzig und der envia Mitteldeutsche Energie AG, Errichtung einer Trafostation in Görzig, Flur 3, Flurstück 310/1 den Verkauf des Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF Typ VW LT 40 D 4x4
- Nr. 107/2005 Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung
- Nr. 108/2005 Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung
- Nr. 109/2005 Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung
- Nr. 110/2005 Vergabe Einbau von Fräsgut – Feldweg Görzig in Richtung Glauzig
- Nr. 111/2005 die gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag

**Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Görzig (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

**§ 2****Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an

die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht.

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x wöchentlich
- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Görzig bestimmen, dass in besonderen Fällen (**vor staatlichen Feiertagen**, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.

Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### III. Winterdienst

#### § 7 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die *nach* § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der *Fußgängerverkehr* nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Bei dauerhaften Eisregen und endlosen Schneefall bzw. Schneetreiben muss der Streupflichtige am Ende dieser die Glätte verursachenden Niederschläge seiner winterlichen Pflicht entsprechend der Zeit nach Abs. 7 nachkommen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren

nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf **nicht** verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 9 Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die in der Gemeinderatssitzung am 21.09.1995 und am 23.02.2001 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Görzig außer Kraft.

Görzig, den 12.05.2005

  
Kniestedt



## Gemeinde Großbadegast

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Großbadegast

Am **Montag**, den **06. 06. 2005** findet um **19.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Großbadegast die nächste

### *Sitzung des Gemeinderates*

der Gemeinde Großbadegast statt.

### **Tagesordnung:**

#### A: Öffentlicher Teil

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister  
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 3: Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
TOP 4: Bekanntgabe des BM über die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse  
TOP 5: Bericht des BM über gefasste Beschlüsse im VGem.-Ausschuss und Abwasserverband  
TOP 6: Einwohnerfragestunde  
TOP 7: BV-Nr. 6/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großbadegast  
TOP 8: BV-Nr. 5/2005

- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbadegast  
BV-Nr. 7/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser- und räume der Gemeinde Großbadegast  
TOP 10: BV-Nr. 8/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Entwurfsplanung zum Bauvorhaben „Ausbau Ortslage Großbadegast K 2079 und K 2508“  
TOP 11: BV-Nr. 9/2005  
Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung von Vorausleistungen zu Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme „K 2079 und K 2508“ (Kreisstraße) in der Gemeinde Großbadegast  
TOP 12: Diskussion über die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der VGem. „Südliches Anhalt“  
TOP 13: Anfragen, Anregungen, BM-Informationen  
TOP 14: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### B: Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15: BV-Nr. 10/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe "Sanierung der Straße Am Sportforum"  
TOP 16: Gemeindeangelegenheiten  
TOP 17: Schließung der Sitzung

gez. Friedrich  
Bürgermeister

## Gemeinde Hinsdorf

### **In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 23. 05. 2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

B-Nr.	Beschluss über .....
9/2005	die Aufhebung des Beschlusses 1/2005 vom 11.04.2005
10/2005	die Aufhebung des Beschlusses 2/2005 vom 11.04.2005
11/2005	die Aufhebung des Beschlusses 3/2005 vom 11. 04. 2005
12/2005	die Durchführung der Straßenbaumaßnahme „Friedensallee/Ecke Urner“
13/2005	die Aufwandsspaltung zur Straßenbaumaßnahme „Friedensallee/Ecke Urner“
14/2005	die Abschnittsbildung zur Straßenbaumaßnahme „Friedensallee/Ecke Urner“

15/2005 die Straßenreinigungssatzung der  
Gemeinde Hinsdorf

## Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf  
am 19.05.2005 wurde folgenden  
Beschlüssen zugestimmt:

B-Nr.	Beschluss über ...
IV/24	die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasdorf
IV/25	die Satzung zur Gewässerumlage und die Ergänzungssatzung 2005

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der  
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt  
(Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993  
(GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden  
Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde  
Maasdorf in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende  
Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde  
Maasdorf“.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem  
nachfolgend abgebildeten Siegelabdruck  
entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde  
Maasdorf, Landkreis Köthen/Anhalt“.



- (3) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau eine  
schwarz konturierte silberne Glocke an einem  
geschwungenen, mit fünf schwarzen  
Nagelköpfen besetzten goldenen Glockenstuhl.
- (4) Die Flagge ist silber(weiß)-blau längsgestreift.  
Das Wappen der Gemeinde ist mittig auf die  
Flagge aufgelegt.

#### § 2 Status der Gemeinde

Die Gemeinde Maasdorf ist eine kreisangehörige  
Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

#### II. Organe

##### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den  
ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten)  
und dem Bürgermeister.
- (2) Vorsitzender des Gemeinderates ist der  
ehrenamtliche Bürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO  
LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der  
Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen  
stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt  
den Bürgermeister als Sitzungsleiter im  
Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 GO LSA); er ist  
gleichzeitig der allgemeine Vertreter des  
Bürgermeisters im Sinne des § 64 Abs. 1 GO  
LSA.
- (4) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der  
Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
Mitglieder des Gemeinderates abgewählt  
werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich  
stattzufinden.
- (5) Der Gemeinderat entscheidet über die  
Zulässigkeit der für die Wahl des  
Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf  
der Grundlage der geltenden Vorschriften der  
Gemeindeordnung und des  
Kommunalwahlgesetzes.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und  
Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des §  
44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gelten als erheblich,  
wenn der Einzelbetrag eine Höhe von 2.500  
(zweitausendfünfhundert) EUR übersteigt.

##### § 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den  
Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu  
beschließende Geschäftsordnung geregelt.

##### § 5 Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende  
Angelegenheiten übertragen:

1. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen  
und Leistungen im Rahmen der VOL und  
Vergaben im Rahmen der VOB bis zu  
2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR im  
Einzelfall



2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR nicht überschreiten;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 100 (einhundert) EUR nicht überschreiten;
4. Entscheidung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Einzelbetrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR;
5. die Erklärung über das Einvernehmen der Gemeinde gemäß §§ 29 ff Baugesetzbuch bei Bauanträgen und Bauvoranfragen für Einfamilienhäuser, Nebenanlagen von Grundstücken sowie Werbeanlagen und Nutzungsänderungen, sofern er nicht im Einzelfall diese Befugnis an den Gemeinderat delegiert.

### **III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner und Bürger**

#### **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
- (3) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 7 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs am Ende einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. Wenn dies der Fall ist, sind Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung unzulässig.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen

werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

- (3) Zugelassen werden grundsätzlich nur Fragen zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nur Gegenstand der Fragestunde sein, wenn die Fragestunde am Ende der öffentlichen Sitzung stattfindet.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine wechselseitige Erörterung (Aussprache) findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

### **§ 8 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Betracht.

### **IV. Ehrenbürger**

#### **§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **V. Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.
- (2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit

unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darzustellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen.

- (3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde an der nachfolgenden Stelle:

- Dorfstraße 27, 06388 Maasdorf

- (4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in dem in Absatz 3 genannten Schaukasten durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

## VI. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

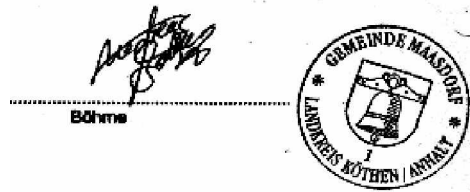
### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Maasdorf vom 29.09.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.11.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasdorf wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993, in der derzeit geltenden Fassung vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 23.05.2005 (AZ: 15 12 01/27) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Maasdorf, 24.05.2005



## Gemeinde Meilendorf

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Meilendorf

Am **Donnerstag, d. 09. 06. 2005** findet um **19.30 Uhr** im Kulturraum Meilendorf die nächste

### *Sitzung des Gemeinderates*

der Gemeinde Meilendorf statt.

### Tagesordnung:

#### A: Öffentlicher Teil

- |     |    |  |
|-----|----|--|
| TOP | 1: | Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin  |
| TOP | 2: | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit   |
| TOP | 3: | Änderungs- bzw. Zusatzanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung   |
| TOP | 4: | Bekanntgabe der BM`in über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorherigen Sitzung  |
| TOP | 5: | Bekanntgabe der BM`in über gefasste Beschlüsse im VGem.-Ausschuss und Abwasserverband  |
| TOP | 6: | Einwohnerfragestunde   |
| TOP | 7: | BV-Nr. 13/2005<br>Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 03. 07. 2005 in der Gemeinde Meilendorf |
| TOP | 8: | Anfragen, Anregungen, Informationen der BM`in  |
| TOP | 9: | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  |

**B: Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 10: BV-Nr. 14/2005  
Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meilendorf und der enviaM zur Errichtung einer 15 KV-Trafostation in Meilendorf
- TOP 11: Anfragen und Anregungen
- TOP 12: Schließung der Sitzung

gez. Friedrich  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung****über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meilendorf am 03. Juli 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur o. g. Bürgermeisterwahl für die Gemeinde

**Meilendorf**

kann in der Zeit vom **13.06.2005** bis **18.06.2005**

- während der Dienststunden -

**Dienstag, Donnerstag** von **09.00** bis **12.00** Uhr

**Dienstag** von **13.00** bis **18.00**Uhr und

**Donnerstag** von **13.00** bis **15.30** Uhr

(Ort der Einsichtnahme)  
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,  
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **18.06.2005, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde

(Anschrift)

**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“,  
Hauptstraße 31, 06388 Weißandt-Göolzau**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 18.06.2005, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens **08.06.2005** eine **Wahlberechtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss in das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb des Wahlbezirkes aufhalten,
- wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Stadt / Gemeinde verlegen,
- wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern.

#### 4.3. Wahlscheinanträge können bei der

##### **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für die Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. i.A. Fetke

Wahlleiterin

#### 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **01.07.2005, 18.00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von den Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

#### **Vorstellung der Kandidaten zur Bürgermeisterwahl am 03. Juli 2005 in der Gemeinde Meilendorf**

Entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist den nach § 59 Abs. 2 GO LSA zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Diese Versammlung findet am **16.06.2005 um 19.00 Uhr** im Kulturraum der Gemeinde Meilendorf, Meilendorfer Straße 5 statt.

gez. Blisse

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des zuständigen Wahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

## Gemeinde Piethen

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Haushaltssatzung**

##### **2005 der Gemeinde Piethen**

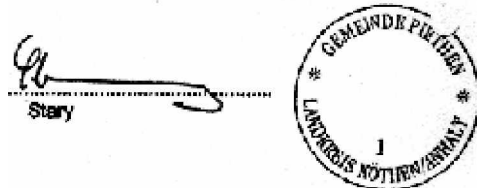
Die Haushaltssatzung 2005 und das Haushaltskonsolidierungskonzept zur Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Piethen, Beschluss-Nr. IV/18 vom 13.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2005 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2005 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 06.06.2005 bis 14.06.2005 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Beschluss Nr. IV/18 vom 13.04.2005

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2005

### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit dem § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

*im Verwaltungshaushalt*

**in der Einnahme auf 245.500,00 €  
in der Ausgabe auf 296.000,00€**

*im Vermögenshaushalt*

**in der Einnahme auf 32.700,00€  
in der Ausgabe auf 32.700,00€**

**festgesetzt.**

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

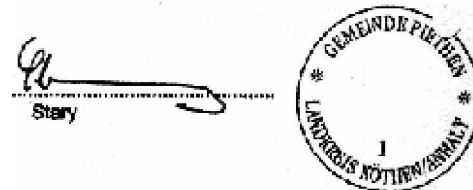
**200.000,00 € festgesetzt.**

## § 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **335 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Piethen, den 17.05.2005



### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Piethen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 04.05.2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## II. Allgemeines

### § 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Piethen“.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgend abgebildeten Siegelabdruck

entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Piethen, Landkreis Köthen/Anhalt“.



## § 2 Status der Gemeinde

Die Gemeinde Piethen ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

## II. Organe

### § 3 Gemeinderat

- (7) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten) und dem Bürgermeister.
- (8) Vorsitzender des Gemeinderates ist der ehrenamtliche Bürgermeister.
- (9) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 GO LSA); er ist gleichzeitig der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 64 Abs. 1 GO LSA.
- (10) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (11) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl des Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (12) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag eine Höhe von 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR übersteigt.

### § 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 5 Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen:

6. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL und Vergaben im Rahmen der VOB bis zu 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR im Einzelfall
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR nicht überschreiten;
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 100 (einhundert) EUR nicht überschreiten;
9. Entscheidung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Einzelbetrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR;
10. die Erklärung über das Einvernehmen der Gemeinde gemäß §§ 29 ff Baugesetzbuch bei Bauanträgen und Bauvoranfragen für Einfamilienhäuser, Nebenanlagen von Grundstücken sowie Werbeanlagen und Nutzungsänderungen, sofern er nicht im Einzelfall diese Befugnis an den Gemeinderat delegiert.

## III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner und Bürger

### § 6 Unterrichtung der Einwohner

- (4) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
- (5) Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
- (6) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 7 Einwohnerfragestunde

- (5) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs am Ende einer öffentlichen

- Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. Wenn dies der Fall ist, sind Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung unzulässig.
- (6) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (7) Zugelassen werden grundsätzlich nur Fragen zu Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nur Gegenstand der Fragestunde sein, wenn die Fragestunde am Ende der öffentlichen Sitzung stattfindet.
- (8) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine wechselseitige Erörterung (Aussprache) findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.
- (6) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darzustellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen.
- (7) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde an der nachfolgenden Stelle:
- Dorfstraße 21, 06388 Piethen
- (8) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in dem in Absatz 3 genannten Schaukasten durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

### § 8 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Betracht.

### IV. Ehrenbürger

#### § 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### V. Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (5) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

### VI. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

#### § 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 13 In-Kraft-Treten

- (3) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Piethen vom 26.09.1997 in der Fassung der 3.

Änderungssatzung vom 22.11.2004 außer Kraft.

Lfd.Nr. Name, Rufname Stimmen

1 Richter, Volker 227

2 Wendler, Horst 135

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Piethen wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993, in der derzeit geltenden Fassung vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 23.05.2005 (AZ: 15 12 01/32) genehmigt.

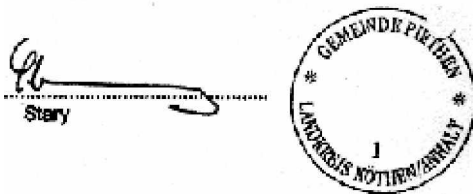
Folgender Bewerber ist gewählt:

**Richter, Volker**

Sie wird hiermit ausgefertigt.

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlgebietes mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift erklären.

Piethen, 24.05.2005



gez. Wolf  
Wahlleiterin Prosigk, den 22.05.2005

## Gemeinde Prosigk

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und des Namens des gewählten Bewerbers der Bürgermeisterwahl am 22. Mai 2005 in der Gemeinde Prosigk

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA)

- Der Gemeindevorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am **22.05.2005** das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet **der Gemeinde Prosigk** ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 680  
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 369

Zahl der gültigen Stimmzettel: 362  
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 7

- Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters:

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

### Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Prosigk am  
**22.05.2005**

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA)

- Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2005 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Prosigk ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten: 680

Zahl der Wählerinnen und Wähler: 369

Zahl der gültigen Stimmzettel: 350

Zahl der ungültigen Stimmzettel: 19



2. Ergebnis der Gemeinderatswahl.  
Die Zahlen der für die einzelnen  
Wahlvorschläge abgegebenen gültigen  
Stimmen und die Zahl der Sitze, die den  
einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt  
zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei, Wähler- gruppe, Einzelbewerber/in, Wahlvorschlagsverbindung	Stimmen	Sitze
1.	Christlich Demokratische Union –CDU	541	5
2.	Partei des demokratischen Sozialismus - PDS	171	2
3.	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Prosigk und Cosa – FFw	171	2
4.	Einzelbewerber Wolf – EB Wolf	62	0
5.	Wahlvorschlagsverbindung EB Löffler / EB Zettl	95	1

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd	Name, Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, Wahl- Vorschlagsverbindung
1.	Feuerborn, Olaf	CDU
2.	Rietz, Hannelore	CDU
3.	Rappsilber, Bodo	CDU
4.	Böhme, Frank	CDU
5.	Peschke, Harald	CDU
6.	Wendler, Horst	PDS
7.	Zerwothek, Birgit	FFw
8.	Hausmann, Wilfried	FFw
9.	Löffler, Dirk	W-Verbindung EB Löffler/Zettl

Nächst festgestellte Bewerber/innen:  
Die nächst festgestellten Bewerber/innen und Ihre Reihenfolge wurde wie folgt festgestellt:

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union - CDU

1. Conny Pannicke
2. Rüdiger Rudolph
3. Rosel Brusdelins

Wahlvorschlag der Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Prosigk und Cosa

1. Andreas Teuchler
2. Mario Mühlfordt
3. Walter Woldenberg

4. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach

Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Prosigk, 03.06.2005

gez. Wolf  
Wahlleiterin

## Stadt Radegast

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 02.05.2005 wurde folgender Beschluss gefasst:**

B.-Nr. \_\_\_\_\_ Beschluss über.....  
47/2005 die Straßenreinigungssatzung der Stadt Radegast

### **Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Radegast (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Radegast für das Gebiet der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 02.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

##### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - die Parkplätze,
  - die Straßenrinnen,
  - die Gehwege und Schrammborde,
  - Böschungen, Stützmauern,
  - die Überwege,
  - die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht.

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- den Winterdienst (§§ 7 und 8).

### II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

### § 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x wöchentlich
- in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Radegast bestimmen, dass in besonderen Fällen (*vor staatlichen Feiertagen*, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### III. Winterdienst

## § 7 Schneeräumung

- (2) Bei Schneefall haben die *nach* § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der *Fußgängerverkehr* nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## 4

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte

Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf **nicht** verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfemittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

## § 9 Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

## IV. Schlussvorschriften

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

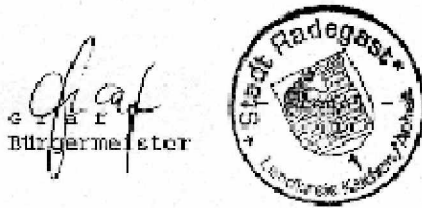
### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die in der Stadtratssitzung am 26.02.1996 und 20.11.2000 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Radegast außer Kraft.

Radegast, den 02.05.2005



## Nichtamtliche Mitteilungen

### Bereitschaftsplan Handwerker- Bereich Gröbzig

#### Bereitschaftsplan Handwerker

#### Junii 2005 - Juli 2005

<u>Datum</u>	<u>Elektriker</u>	<u>Klempner</u>
06.06. - 12.06.	Elektro-Schulze 034976/22525	Bernd Käbel 034976/21316
13.06. - 19.06.	Fa. Bien 034976/32422	Fa. Klement 034976/22102
20.06. - 26.06.	Fa. Petsch 034976/22441	Fa. Reddiger 034976/26003
27.06. - 03.07.	Fa. Wittig 034976/22265	Fa. Schlimme 034976/22564
04.07. - 10.07.	Elektro-Schulze 034976/22525	Bernd Käbel 034976/21316

11.07. - 17.07.	Fa. Bien 034976/32422	Fa. Klement 034976/22102
18.07. - 24.07.	Fa. Petsch 034976/22441	Fa. Reddiger 034976/26003
25.07. - 31.07.	Fa. Wittig 034976/22265	Fa. Schlimme 034976/22564

## Mitteilungen

### Gemeinde Quellendorf

#### Öffnungszeiten Heimatstube

Seit dem 02. 05. 2005 ist die Heimatstube in Quellendorf für Besucher täglich

**von Montag – Freitag in der Zeit**

**von 10.00 – 16.00 Uhr geöffnet.**

Nach Vereinbarung auch am Samstag und Sonntag. Betreuer sind Frau Spanier und Frau Behrendt.

Interessenten melden sich bitte in 06386 Quellendorf, Neuer Weg 12 oder Hauptstraße 77.

Sie finden Informationen zur Orts- und Schulgeschichte sowie zum Leben auf dem Lande.

## Vereine

### Foto-Ausstellung in Schortewitz

Der Tag war gut gewählt für die erste Aktion des soeben gegründeten Heimatvereins Schortewitz e.V. Während man sich anderswo auf den Tanz mit Wahlpurgisnacht-Hexen vorbereitete, bauten fleißige Hände am letzten Apriltag im Versammlungsraum der Gemeinde Schortewitz eine Foto-Ausstellung auf, die sich sehen lassen konnte. Dr. Peter Kunz – Neubürger im Dorf – hatte aus seinen besten Landschaftsfotos 17 ausgewählt und im Format 30 x 45 cm auf Staffeleien zur Ansicht angepinnt. Dieses Angebot wurde am 30. April und 1. Mai mit Interesse angenommen. An beiden Tagen nutzten mehr als 80 Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Schönheiten ihres Dorfes und dessen Umgebung im Foto zu betrachten. Die meiste Anerkennung fanden die Bilder „Die Kirche im Winterkleid“ und „Der Steinteich im Herbst“ – beides eher Ansichtskartenmotive. Außergewöhnlich gestaltete Fotos, wie zum Beispiel eines, das die Kirche als Silhouette durch kahle Birkenzweige zeigt, oder ein anderes, auf dem

Klatschmohnblüten vor dem in Unschärfe gehaltenen Gotteshaus zu sehen sind, fanden weniger Anklang. Das mag daran liegen, dass keine Ansichtskarten von Kirche, Steinteich und Großsteingrab zu haben sind, ein Umstand, den der Heimatverein ändern will. Die Mitglieder des Heimatvereins wollen versuchen, zunächst Ansichtskarten vom Großsteingrab und von der Kirche zum Kauf anzubieten. Beide Motive sind es allemal wert.

Text: Dr. Ute Sziburies

Foto: Dr. Peter Kunz



- Für die gastronomische Versorgung sorgt die Gaststätte „Theatertreff“.
- Weiterhin gibt es Eis, Pommes, selbstgebackenen Kuchen und Waffeln.

Es laden ein: Gemeinde Weißandt-Görlau  
Heimatverein



### Kinderfest 2005

für alle Kinder von Weißandt-Görlau,

Klein-Weißandt und Gnetsch,

am 04.06.2005 in Gnetsch, am Dorfteich

und hinter der Kirche.

ab 13.00 Uhr Akener Schiffsmodelle sind auf dem Dorfteich zu bestaunen, Modellautos fahren,  
14.00 Uhr Eröffnung des Kinderfestes  
14.30 Uhr Kinder- und Jugendcircus „Fantasia“ e.V. Köthen tritt hinter der Kirche auf  
15.30 Uhr Badewannenrennen auf dem Dorfteich  
17.00 Uhr Kinderdisco

#### **Abendveranstaltung**

20.00 – 01.00 Uhr Musikband „Bambule“ lädt zum Tanz im Freien ein

dazw. Tanzeinlage des Karnevalklubs Weißandt-Görlau e.V.

23.00 Uhr großes Höhenfeuerwerk am Dorfteich

- Für viel Spaß sorgen Glücksrad, Kinderschminken, Bastel- und Malstraße
- Die Feuerwehr führt Fahrten mit dem Feuerwehrauto durch und außerdem Kübelspritzen und Schlauchkegel.

### Burgfest in Krosigk

Freitag, 10.06.05

**19.00 Uhr**

Eröffnung des Burgfestes in der Kirche in Krosigk mit dem Frauenchor Krosigk

Ab 21.00 Uhr

Party non Stopp auf dem Burghof mit DJ

Samstag, 11.06.05

**11.00 bis 14.00 Uhr**

Wiesers Vergnügungspark und musikalischer Frühschoppen

**11.00 bis 18.00 Uhr**

die Karlsbader Musikanten unter der Leitung von Igor Kovalcik

**14.00 bis 18.00 Uhr**

Unterhaltung für Jung und Alt, Kinderschminken, Spielstraße, Glücksrad, Entenrennen, Büchsenwerfen, Schießwagen, Loswagen, Kettenkarussell, Kinderkarussell, Süßwaren, Hüpfburg, Badewannenrennen, Kindertrödelmarkt, Pferdekutschfahrten zur Wassermühle, Preiskegeln, Turmbesichtigung, Ausstellung der Öko-Grundschule mit Puppenspiel in der Mehrzweckhalle, Kindertanzspiel mit dem Öko-Kindergarten Krosigk, große Tombola, Tanzgruppe des KKKV

**16.00 Uhr**

Figurentheater „Anna-Sophie“ aus Halle

**19.00 bis 01.00 Uhr**

Sommernachtsball mit der Showband „Ton-Kost“

**21.00 Uhr**  
Country-Cats Linedance



**22.30 Uhr**  
Großes Höhenfeuerwerk am Mühlteich mit Musik



**23.15 Uhr**  
Show Tanz

Sonntag, 12.06.05

**11.00 bis 18.00 Uhr**

Vergnügungspark Wieser mit Kinderkarussell, Schießhalle, Kettenflieger, Armbrustschießen, Süßwaren – Zuckerwatte, Mandeln, Früchte und frische Waffeln

**Gastronomische Betreuung**

Gulaschkanone, Weinlaube, Biergärten, Kaffeestube- und Kaffeegarten, Krosigker Geschnetzeltes, Grillspezialitäten, Hammel am Spieß, Krosigker Fischbrötchen, Eis und Donuts

Kultur- und Heimatverein Krosigk e.V.

## Schulnachrichten/Kindergärten



**Grundschule Görzig**  
**lädt ein zum Tag der offenen Tür am**  
**Samstag, 11. Juni 2005**

**9.00 Uhr**  
Eröffnung in der Turnhalle, die Schülerinnen und Schüler begrüßen mit einem kleinen Programm

**9.30 Uhr**  
Treff der Schulanfänger zur ersten Schnupperstunde mit ihrer Klassenlehrerin

**9.30 Uhr**  
Eröffnung des Schulkaffees

**10.00 – 10.15 Uhr**

1. Vorführung von Versuchen aus dem Heimat- und Sachunterricht durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 4

**10.00 – 11.00 Uhr**

Erlebnis der Sinne für Jedermann im Schulgarten

**10.30 – 10.45 Uhr**

2. Vorführung von Versuchen und Experimenten aus dem Heimat- und Sachunterricht

**9.30 – 11.00 Uhr**

Besichtigung der Schauwerkstatt - Alte Handwerkstechniken werden vorgestellt

Alle Klassenräume sowie auch Freizeiträume und Flure stehen den Besuchern zur Besichtigung und Information ab 9.30 Uhr - 11.00 Uhr offen.

Wir laden alle Interessierten recht herzlich ein, unsere Schule näher kennen zu lernen.

Die Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Mitarbeiter der Grundschule Görzig

## Verschiedenes



### Betriebssportfest ORBITA-FILM GmbH

**Am Samstag, d. 4. Juni 2005, findet ab 11.00 Uhr das Betriebssportfest der ORBITA-FILM GmbH auf der Sportanlage in Weißandt-Görlzau statt. Auf dem Programm stehen u.a.:**

- Fußballturnier für Betriebsmannschaften
- Volleyballturnier für Betriebsmannschaften
- Volkssportliche Wettkämpfe für jedermann
- Hüpfburg, sportliche Spiele und Feuerwehrfahrten für die Kinder

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Das Sportfest wird musikalisch begleitet von der Discothek YOUNG-TIME. Zeitlich geht diese Veranstaltung nahtlos über in das Kinderfest im Ortsteil Gnetsch mit dem Höhenfeuerwerk ab 23.00 Uhr am Dorfteich.

Die Einwohner von Weißandt-Görlzau sind zu diesem Sportfest herzlich eingeladen. Besonders freuen würden wir uns über den Besuch und die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde.

gez.Marx

**Danke !**

Wir möchten uns bei allen Firmen, Institutionen sowie Privatpersonen bedanken, die unser diesjähriges Dorf- u. Heimatfest zu Pfingsten in Reupzig unterstützt haben.

Bei allen Kuchenspendern sowie allen fleißigen Helfern an den Kassen und beim Kegeln möchten wir uns ebenfalls herzlich bedanken.

gez. I.Hockauf

VERANSTALTUNGEN IN DER STADT GRÖBZIG

**SELBSTHILFEGRUPPE  
DIABETIKER**

Termin : 07. JUNI 2005

Beginn : 16.30 Uhr

Ort : " Restaurant & Bierstube  
Stadt Gröbzig "

**SENIOREN-  
NACHMITTAG**

Termin : 15. JUNI 2005

Beginn : 15.00 Uhr

Ort : " Restaurant & Bierstube  
Stadt Gröbzig "

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Freitag, d.17.06.2005**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge  
ist der. 06.06.2005**

**Melden Sie sich unter:  
034978/265-15**

**per e-mail:  
[hschroeder@suedliches-anhalt.de](mailto:hschroeder@suedliches-anhalt.de)**

*Muttertagsfeier*

Am 09.05.2005 fand eine Muttertagsfeier zum "Ehrentag aller Mütter" in der Stadtbibliothek / Stadtinformation Gröbzig statt.



*Am heutigen Tag, es ist Tradition,  
bekommt die Mutter ihren Lohn.  
Ab morgen dann, da hilft kein Stöhnen,  
darfst wieder Du den Rest verwöhnen.*



(Veranstaltung mit Unterstützung durch die Agentur für Arbeit)



**VERKEHRSTEILNEHMERSCHULUNG**

**... in der Stadt Gröbzig**

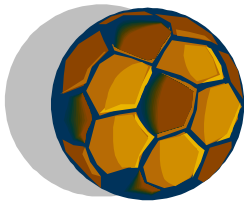
**TERMIN:**  
**Montag, 13. Juni 2005**

**BEGINN:**  
**18.30 Uhr**



**ORT:**  
**Restaurant & Bierstube  
„Stadt Gröbzig“, Saal**

## 2. Großfeldturnier im Fußball



**Veranstalter:** Freizeitsport Gnetsch  
**Tag:** Samstag, 18.06.2005  
**Ort:** Sportanlage SV Gölzau  
**Beginn:** 09.30 Uhr  
**Ende:** gegen 14.00 Uhr

### **Folgende Mannschaften spielen um den Wanderpokal:**

Alte Herren SV Schwarzgelb Radegast  
 Alte Herren SV Gölzau  
 Alte Herren SV Löberitz  
 Grünweiß Lacke Köthen  
 Sportfreunde Libehna  
 Freizeitsport Gnetsch

Alle Mannschaften versprechen guten Fußballsport.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.  
 Schmackhaftes Frühstück, Bier vom Faß,  
 Mittagessen nach Wahl aus der Gulaschkanone. Als  
 Nachspeise Eis und am Nachmittag Kaffee und  
 Kuchen.

Es lädt ein Freizeitsport Gnetsch.

## Wir gratulieren

**Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute**



### **Gemeinde Edderitz**

Gerstner, Rosalia	zum	96. Geburtstag
Stoye, Karin	zum	65. Geburtstag
Erleben, Gerhard	zum	75. Geburtstag
Baer, Ingrid	zum	65. Geburtstag

### **OT Pfaffendorf**

Schäfer, Franz	zum	70. Geburtstag
----------------	-----	----------------

### **Gemeinde Fraßdorf**

Radeck, Helene	zum	85. Geburtstag
Dulle, Elfriede	zum	65. Geburtstag

### **Gemeinde Görzig**

Helmecke, Anni	zum	75. Geburtstag
Bommersbach, Martha	zum	75. Geburtstag

### **OT Reinsdorf**

Scherz, Gertrud	zum	65. Geburtstag
Stoppe, Anneliese	zum	65. Geburtstag
Müller, Elfriede	zum	65. Geburtstag

### **Stadt Gröbzig**

Hütt, Marta	zum	85. Geburtstag
Röder, Margot	zum	65. Geburtstag
Kessmann, Luzie	zum	70. Geburtstag
Zöfeld, Liesbeth	zum	80. Geburtstag
Krieg, Margarete	zum	70. Geburtstag
Zwanzig, Herbert	zum	75. Geburtstag
Hanka, Isolde	zum	70. Geburtstag
Leuchte, Jutta	zum	65. Geburtstag
Siebert, Anneliese	zum	75. Geburtstag
Hartstein, Rosi	zum	65. Geburtstag

### **Ortsteil Wörbzig**

Mettin, Margit	zum	60. Geburtstag
Fleischer, Christa	zum	70. Geburtstag
Hankel, Karl-Heinz	zum	70. Geburtstag

### **Gemeinde Großbadegast**

Künzel, Siegfried	zum	70. Geburtstag
Treike, Wolfgang	zum	60. Geburtstag
Dalchau, Hans	zum	80. Geburtstag
Reichl, Hulda	zum	75. Geburtstag
Günther, Wolfgang	zum	65. Geburtstag
Tropsch, Aloisia	zum	80. Geburtstag

### **Ortsteil Kleinbadegast**

Möder, Karl-Heinz	zum	70. Geburtstag
-------------------	-----	----------------

### **Gemeinde Hinsdorf**

Geike, Waldemar	zum	70. Geburtstag
-----------------	-----	----------------

### **Gemeinde Libehna**

Borchert, Edith	zum	65. Geburtstag
-----------------	-----	----------------

### **Gemeinde Meilendorf**

Schneider, Erich	zum	75. Geburtstag
------------------	-----	----------------

### **Ortsteil Körnitz**

Hillert, Dieter	zum	60. Geburtstag
-----------------	-----	----------------

### **Gemeinde Prosigk**

Huke, Renate	zum	70. Geburtstag
Ortsteil Cosa		
Hornemann, Erika	zum	65. Geburtstag

### **Ortsteil Fernsdorf**

Zepke, Heinz	zum	65. Geburtstag
Michaelis, Willi	zum	70. Geburtstag
Poppe, Doris	zum	60. Geburtstag

### **Ortsteil Pösigk**

Raue, Elfriede	zum	75. Geburtstag
----------------	-----	----------------

### **Gemeinde Quellendorf**

König, Waltraud	zum	70. Geburtstag
Slenzak, Frieda	zum	80. Geburtstag
Ludwig, Elise	zum	80. Geburtstag
Nitschke, Hans	zum	75. Geburtstag

### **Stadt Radegast**

Cebula, Hans-Joachim	zum	60. Geburtstag
Weida, Irmgard	zum	75. Geburtstag
Krahnert, Marta	zum	85. Geburtstag
Kreutzmann, Christa	zum	60. Geburtstag
Baetger, Christa	zum	65. Geburtstag
Zwanzig, Rosemarie	zum	75. Geburtstag



Arnold, Gerhard	zum	70. Geburtstag
Fischer, Herta	zum	70. Geburtstag
Krummschmidt, Brunhilde	zum	65. Geburtstag

**Gemeinde Reupzig**

Ortsteil Friedrichsdorf Spielau, Gerlinde	zum	65. Geburtstag
--	-----	----------------

**Gemeinde Riesdorf**

Lincke, Wolfhart	zum	70. Geburtstag
------------------	-----	----------------

**Gemeinde Scheuder**

Wagner, Margarete	zum	85. Geburtstag
-------------------	-----	----------------

## Ortsteil Lausigk

Köhler, Werner	zum	75. Geburtstag
Trenkhorst, Inge	zum	65. Geburtstag

**Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne**

Wenzeck, Werner	zum	70. Geburtstag
-----------------	-----	----------------

**Gemeinde Weißandt-Göolzau**

Weber, Josef	zum	70. Geburtstag
Müller, Martha	zum	80. Geburtstag
Rudolph, Traute	zum	75. Geburtstag
Schotte, Günter	zum	70. Geburtstag
Ulrich, Magrit	zum	65. Geburtstag
Tippelt, Edith	zum	85. Geburtstag
Schneider, Heinz	zum	75. Geburtstag
Sebastian, Renate	zum	70. Geburtstag

**Gemeinde Wieskau**

Ortsteil Cattau Kühn, Elfrieda	zum	75. Geburtstag
-----------------------------------	-----	----------------

**Gemeinde Zehbitz**

Ortsteil Lennewitz Pfalzgraf, Helga	zum	70. Geburtstag
--	-----	----------------

## Ortsteil Wehlau

Krawietz, Ursela	zum	70. Geburtstag
------------------	-----	----------------

## Ortsteil Zehmitz

Zabel, Lani	zum	70. Geburtstag
Loßner, Helga	zum	65. Geburtstag
Böttcher, Veronika	zum	65. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.

**Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:**

. am 04.06.2005 zum 50. Ehejubiläum  
, Ingeborg und Rudi Gerstner in Görzig

. am 16.06.2005 zum 50. Ehejubiläum  
Sieglinde und Gerhard Uhlig in Quellendorf

. am 11.06.2005 zum 50. Ehejubiläum  
Gertraude und Günter Grube in Radegast

**Amts- und Mitteilungsblatt****der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils freitags (sollte dieser Freitag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:

DRUCKEREI WIEPRICH

06844 Dessau, Wasserstadt 31

Telefon (0340) 2 21 29 62

Telefax (0340) 8 50 78 97

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Schröder,  
Telefon:(034978)265-15

,e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de